

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 22/91

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Issy W [REDACTED],
Carl-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

Land H [REDACTED],
vertreten durch den Hessischen Minister für Arbeit,
Umwelt und Soziales,
D [REDACTED] Straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch die Richter Dr. Schmitz, Dr. Kreft, Kirchhof,
Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 19. September 1991
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 9. Novem-
ber 1990 wird zurückgewiesen.

Der Antrag des Klägers auf Prozeßko-
stenhilfe wird abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
liegt nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind im
vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Die Frage, unter
welchen Voraussetzungen einer der Beteiligten sich von ei-
nem Entschädigungsvergleich lösen kann, ist in der Recht-
sprechung des Senats hinreichend geklärt (vgl. BGH,

5

- 3 -

RzW 1975, 151; 1980, 13 jeweils m.w.N.). Das gleiche gilt für die Frage, welche Leiden als verfolgungsbedingt anzusehen sind, wenn die Entschädigung aufgrund eines Vergleichs gewährt wird (BGH RzW 1967, 460; BGH, Urt. v. 10. Mai 1990 - IX ZR 222/89, BGHR BEG § 206 Abs. 2 - Vergleich 1).

Entgegen der Auffassung des Klägers weicht das Berufungsurteil auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das gilt insbesondere für die in der Beschwerdebegründung genannten Entscheidungen RzW 1960, 327; 1966, 471; 1967, 264; 1967, 310; 1969, 21 und 1969, 74.

Die Revision kann entgegen der Auffassung der Beschwerdebegründung nur aus den in § 219 Abs. 2 BEG aufgeführten Gründen zugelassen werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 554 b ZPO (NJW 1981, 39) ist hier nicht einschlägig. Nach dem Wortlaut des § 554 b Abs. 1 ZPO liegt die Ablehnung der Annahme einer Revision im Ermessen des Gerichts. Demgegenüber sind in § 219 Abs. 2 BEG die Gründe für die Zulassung der Revision abschließend geregelt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hat, ist auch der Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe nicht begründet.

Schmitz

Kirchhof